

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE190268-O/U/HON

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, die Oberrichterinnen
lic. iur. C. Gerwig und lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiberin MLaw S. Breitenstein

Beschluss vom 26. März 2020

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
See/Oberland vom 28. August 2019, C-2/2018/10041270**

Erwägungen:

I.

1. A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erstattete am 14. November 2018 bei der Kantonspolizei Zürich, Polizeistation Uster, persönlich Strafanzeige gegen seine Ex-Lebenspartnerin B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) wegen Hausfriedensbruchs, Tätlichkeiten und Beschimpfung. Gleichentags stellte er Strafantrag gegen die Beschwerdegegnerin wegen Hausfriedensbruchs und Tätlichkeiten, verzichtete jedoch darauf auch wegen Ehrverletzung bzw. Beschimpfung einen Strafantrag zu stellen (Urk. 8/Dossier 1/1–4). Am 23. November 2018 stellte er zusätzlich Strafantrag gegen die Beschwerdegegnerin wegen Entziehung von Minderjährigen (Urk. 8/Dossier 2/2). Die Beschwerdegegnerin erstattete ihrerseits am 19. November 2018 Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer wegen Nötigung (Verfahren der Staatsanwaltschaft See/Oberland C-2/2018/10041333).

Mit Vereinbarung vom 26. Februar 2019 einigten sich der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin darauf, gegenseitig das Desinteresse an der Strafverfolgung des anderen zu erklären bzw. sämtliche Strafanträge zurückzuziehen (Urk. 8/Dossier 1/11/1–3). Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft See/Oberland das Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 28. August 2019 ein (Urk. 5 = Urk. 8/Dossier 1/13). Das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren wegen Nötigung wurde mit Verfügung vom 29. August 2019 gestützt auf Art. 55a StGB sistiert (Urk. 6).

2. Mit undatierter Eingabe (Datum Poststempel: 13. September 2019) erhob der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung sowie die Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Einstellung des gegen die Beschwerdegegnerin geführten Verfahrens bzw. die definitive Einstellung des gegen ihn geführten Verfahrens wegen Nötigung (Urk. 2). Da sich den Untersuchungsakten nicht entnehmen lässt, wann dem Beschwerdeführer die angefochtenen Verfügungen zugestellt wurden, ist von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen.

3. Zur Behandlung der Beschwerde gegen die Sistierungsverfügung vom 29. August 2019 wurde ein separates Beschwerdeverfahren angelegt (Geschäfts-Nr. UH190270-O).
4. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 7, Urk. 8). Mit Verfügung vom 7. Oktober 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine deutsche Übersetzung der Vereinbarung vom 26. Februar 2019 einzureichen sowie eine Prozesskaution von Fr. 1500.– zu leisten (Urk. 10). Diesen Aufforderungen kam der Beschwerdeführer am 15. bzw. 21. Oktober 2019 nach (Urk. 12–15).
5. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, kann von der Durchführung eines Schriftenwechsels abgesehen werden (Art. 390 Abs. 2 StPO).

II.

1. Der Beschwerdeführer beantragt vorliegend die Aufhebung der Einstellungsverfügung mit der Begründung, der Rückzug seiner Strafanträge sei an die Bedingung geknüpft gewesen, dass auch das Verfahren gegen ihn definitiv eingestellt werde und sich die Beschwerdegegnerin an die übrigen Abmachungen des Vertrages, in welchem der Rückzug der Strafanträge vereinbart worden sei, halten werde. Beide Bedingungen seien vorliegend nicht erfüllt. Die Beschwerdegegnerin habe wiederholt gegen die Vereinbarung verstossen, indem sie ihm das Besuchsrecht des gemeinsamen Sohnes verweigert habe. Zudem habe die Beschwerdegegnerin die gegen ihn gestellte Strafanzeige nicht vollständig zurückgenommen, da das gegen ihn geführte Verfahren lediglich sistiert worden sei. Seine Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens sei damit hinfällig geworden (Urk. 2).
2. Gemäss Art. 33 StGB kann die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist. Der Rückzug des Strafantrags ist endgültig und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden (BGE 79 IV 97 E. 2; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 12 zu Art. 33 StGB).

Sodann wirkt sich ein allfälliger Willensmangel lediglich dann auf den Rückzug des Strafantrags aus, wenn ein Irrtum durch eine strafbare Täuschung hervorgerufen wurde (RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 25 zu Art. 33 StGB).

3. Abgesehen davon, dass nach dem Gesagten ein Rückzug des Strafantrags bedingungslos zu erfolgen hat, ist aus der Vereinbarung der Parteien auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer den Rückzug an solche geknüpft hätte. Vielmehr haben die Parteien am 26. Februar 2019 das Folgende vereinbart (Urk. 13 S. 2):

" Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Eltern, alle gegen sie gerichteten Strafanzeigen und sonstigen Mitteilungen an alle Behörden in Finnland und der Schweiz zurückzuziehen."

Dass diese Rückzüge nur gelten sollten, sofern die übrigen Abmachungen dieser Vereinbarung eingehalten werden, geht daraus nicht hervor. Im Übrigen hat die Beschwerdegegnerin ihre Strafanträge ebenfalls zurückgezogen bzw. den Strafbehörden gegenüber das Desinteresse an der weiteren Strafverfolgung des Beschwerdeführers erklärt (vgl. Urk. 8/Dossier 1/11/3). Sie ist der Vereinbarung somit nachgekommen. Ihre Desinteressenerklärung hat jedoch eine andere Rechtswirkung, namentlich die Sistierung des Verfahrens gestützt auf Art. 55a StGB, als der Rückzug der Strafanträge durch den Beschwerdeführer. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin dazu gedrängt worden wäre, seine Strafanträge zurückzuziehen. Weiter wurde weder dargetan noch ist ersichtlich, dass beim Beschwerdeführer in strafbarer Weise ein Irrtum über den Rückzug seiner Strafanträge hervorgerufen worden wäre. Es ist somit von einem gültigen Rückzug der Strafanträge auszugehen, was jedenfalls in Bezug auf die Antragsdelikte des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der Entziehung von Minderjährigen (Art. 220 StGB) und einer einmaligen Tötlichkeit (Art. 126 StGB) die Einstellung des gegen die Beschwerdegegnerin geführten Strafverfahrens gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO zur Folge hat. Dass der Beschwerdegegnerin mehrmalige Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB und somit ein Officialdelikt vorgeworfen würde, ist weder ersicht-

lich noch wurde dies vom Beschwerdeführer dargetan. Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

1. Der unterliegende Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b–d und § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen und von der geleisteten Prozesskaution zu beziehen; im übersteigenden Betrag ist die Kautions dem Beschwerdeführer, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates, zurückzuerstatten. Eine Entschädigung an die Beschwerdegegnerin entfällt mangels Umtrieben im vorliegenden Verfahren.
2. Der vorliegende Beschluss ist der Beschwerdegegnerin mittels Post an ihren Wohnsitz in Finnland zu übermitteln (Art. 16 Abs. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen [ZPII EUeR, SR 0.351.12]). Da die Beschwerdegegnerin der deutschen Sprache unkundig ist, ist der Beschluss zusammen mit einer finnischen Übersetzung zuzustellen (Art. 52 Abs. 2 Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ], Art. 15 Abs. 3 ZPII EUeR).

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 900.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und aus der geleisteten Prozesskaution bezogen. Der nicht beanspruchte Teil der Kautions wird dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückerstattet, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:

- den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
- die Beschwerdegegnerin unter Beilage der finnischen Übersetzung dieses Entscheids und dem Formular "Hinweis für Zustellungsempfänger" (gegen Rückschein)
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland ad C-2/2018/10041270 (gegen Empfangsbestätigung).

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland ad C-2/2018/10041270, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 8; gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 26. März 2020

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

MLaw S. Breitenstein